

**Garantievertrag / Garantiebedingungen der
amalphip ag, software, security & systems
Bahnhofstraße 6, 65623 Hahnstätten
nachfolgend „Garantiegeber“ genannt**

Präambel :

Der Käufer/Besitzer/Betreiber (Endkunde) hat das im Garantieschein/Serviceschein bzw. in der Geräteliste näher bezeichnete IT - (ITK) Gerät (Garantiegegenstand) erworben und wird somit zum **Garantienehmer**. Die amalphip ag übernimmt die Instandsetzungsgarantie zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Gegenstand der Garantie

1.1 Der **Garantiegeber** leistet ab dem Tag der Auslieferung die Sorge für die Wiederherstellung des betriebsfähigen Zustandes, den das jeweilige Gerät vor Eintritt des Garantiefalles hatte, bis maximal zum Ablauf des 60. Monats ab Auslieferungsdatum, zu den Bedingungen dieses Vertrages. Dieser Vertrag erstreckt sich ausschließlich auf Installationsstandorte innerhalb der Europäischen Union. Als Garantiefall gilt ein Sachschaden an einem zur Garantie angemeldeten Gerät, verursacht durch einen Konstruktions-, Guss- oder Material- und Montagefehler des Herstellers.

1.2 Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Rechnungsstellung des Garantie-Packs durch die Verkäuferin an den Garantienehmer.

1.3 Die Laufzeit der Garantie beträgt mindestens 12 Monate und endet nach maximal 60 Monaten (siehe Pkt.1.1) ab dem Tag des Eintreffens des Garantie-Voucher per Telefax.

1.4 Folgende Gerätetypen können in den Garantievertrag aufgenommen werden:

Wird im amalphip-voucher festgelegt.

1.5 Nicht unter diese Garantie fallende Geräte sind:

- für die keine serienmäßigen Ersatzteile mehr lieferbar sind;
- für die gleichzeitig zur Garantie ein anderer Hardware-Wartungsvertrag oder ein anderer Instandsetzungsvertrag besteht.

1.6 Die Wiederherstellungspflicht des **Garantiegebers** besteht nur für das im Garantie-Voucher detailliert aufgeführte Gerät.

Der Garantie-Voucher muss Angaben über Gerätebezeichnung, Fabrikat, Typ, Seriennummer, Lieferdatum und Garantielaufzeit beinhalten und wird vom **Verkäufer** erstellt. Der Garantie-Voucher wird dem **Garantienehmer** zusammen mit den Kaufpapieren überlassen.

2. Kein Anspruch auf Garantieleistungen besteht für

2.1 Störungen / Defekte

- die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden;
- an Geräten, für die gleichzeitig zu diesem Garantievertrag ein anderer Hardware-Wartungsvertrag oder ein anderer Instandsetzungsvertrag besteht;
- die an oder durch jedwede Software, Firmware, Microcodes etc. auftreten;
- Serienschäden.

2.2 Leistungen:

- die aufgrund nicht fachgerechter Installation, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Bedienung und/oder unsachgemäßer Pflege, Wartungs- / bzw. Reparaturarbeiten notwendig werden;
- die auf unsachgemäße(n) Verpackung/en, Versand/Versendungen oder Transport/e zurück zu führen sind;
- an Geräten mit fehlender Seriennummer und /oder bei fehlendem Auslieferungsbeleg an den Eigentümer / Besitzer / Betreiber;
- an Prototypen aus Alpha- oder Beta-Serien;
- an Geräten, an denen Eingriffe durch nichtautorisierte Dritte vorgenommen wurden;
- die durch von außen einwirkende Ereignisse notwendig werden (z.B. Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Überspannung etc.);
- für jedwede Software inkl. Firmware, Microcodes, Applikationen und den Tausch von Fernbedienungen, Akkumulatoren, Lampen, Kabeln, Mouses, Tastaturen sowie Taschen, Fernsteuerungen Verbrauchsmaterialien und sonstigen Verschleißteilen;
- aufgrund des Nichterreichens eines Leistungsmerkmals ohne feststellbaren Hardware – Sachschaden

2.3 Aufwendungen für :

- Justierarbeiten, Serviceeinstellungen, allgemeine oder präventive Wartungsarbeiten, Einstellungen, die nicht auf einen Gerätedefekt zurückzuführen sind;

2.4 Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.

3. Umfang des Garantievertrages / Leistungen

3.1 Leistungen zur Wiederherstellung :

Im Falle eines Teilschadens (Garantiefall) leistet der **Garantiegeber** die Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes des jeweiligen Gerätes, durch ihn selbst oder durch einen Wiederherstellungsauftrag.

Tritt durch die Wiederherstellung eine Erhöhung des Wertes, den das Gerät vor der Störung bzw. dem Defekt hatte, ein, und/oder werden an einem Gerät im Rahmen der Wiederherstellung Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen auf Verlangen des **Garantienehmers** vorgenommen, so gehen dieser Mehrwert und die dadurch für den **Garantiegeber** entstandenen Mehrkosten zu Lasten des **Garantienehmers**.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn das unter die Garantie genommene Gerät beschädigt oder teilweise zerstört ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Aufwendungen, die dem **Garantiegeber** zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes entstehen den Wert nicht übersteigen, den das unbeschädigte Gerät unmittelbar vor dem Eintritt des Garantiefalles hatte (Zeitwert).

Als Zeitwert gilt vereinbart :

- bis zum 12. Monat ab Erstinstallation 100 %;
- vom 13. bis 24. Monat 80 %;
- vom 25. bis 36. Monat 60 %;
- vom 37. bis 48. Monat 40 %;
- vom 49. bis 60. Monat 20 %;

berechnet von der jeweilig angemeldeten Garantiesumme (Gerätewert).

Übersteigen die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes des Gerätes notwendigen Aufwendungen des **Garantiegebers** den Zeitwert des jeweiligen Gerätes, so liegt eine unwirtschaftliche Wiederherstellungsmaßnahme vor.

In diesem Fall liefert der **Garantiegeber** ein äquivalentes Ersatzgerät oder erwirbt das defekte Gerät zu dem Kaufpreis, der in seiner Höhe dem Zeitwert des Gerätes entspricht, den es unmittelbar vor Eintritt des Schadens hatte.

Wird ein Gerät ausgetauscht oder vom **Garantiegeber** erworben, so erlischt die Garantie für das ausgetauschte Gerät. Eine anteilige Rückzahlung der Garantievergütung erfolgt nicht.

Um dem **Garantiegeber** die letztendliche Begutachtung des ausgetauschten Geräts zu ermöglichen und somit die Notwendigkeit eines Austauschs zu dokumentieren, verbleibt das ausgetauschte Gerät mindestens 4 Wochen beim **Garantienehmer**.

3.2 Die Laufzeit der Garantie für eine ausgetauschte Komponente endet mit Ablauf der Garantie des kompletten Gerätes.

3.3 Grenze der Garantieleistung

Die Wiederherstellung des beschädigten / defekten Gerätes erfolgt durch den **Garantiegeber**. Die Wiederherstellung erfolgt für den **Garantienehmer** für jede einzelne Wiederherstellungsmaßnahme bis maximal zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes des Gerätes.

4. Anzeigepflichten

Während der Laufzeit des Vertrages hat der **Garantienehmer** alle ihm bekannten Umstände, die von den vom Hersteller vorgegebenen Betriebsbedingungen abweichen, dem **Garantiegeber** anzuzeigen.

5. Leistungspflicht

5.1 Die Leistungspflicht des **Garantiegebers** beginnt mit dem Datum des Telefax-Eingangs des Garantie-Voucher.

6. Pflichten des Garantienehmers

1. Der Garantienehmer ist verpflichtet

- a) dem **Garantiegeber** den Eintritt des Garantiefalles unverzüglich schriftlich (Fax oder Email) bzw. telefonisch anzuzeigen,
- b) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schaden zu sorgen und dabei Weisungen des **Garantiegebers** einzuholen und zu beachten. Für den Fall, dass Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen, ist der **Garantienehmer** zur Abtretung derselben an den **Garantiegeber** verpflichtet,
- c) dem **Garantiegeber** auf Verlangen die für die Feststellung der Wiederherstellungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei einem möglichen Regress tatkräftig zu unterstützen.

2. Folgen einer Pflichtverletzung:

Entsteht dem **Garantiegeber** durch die Verletzung einer nach Ziff. 6.1 zu erfüllenden Pflicht ein Schaden, so haftet der **Garantienehmer** hierfür und der **Garantiegeber** ist von seiner Wiederherstellungsverpflichtung für diesen Fall befreit.

7. Befreiung des Garantiegebers von seiner Wiederherstellungspflicht

Versucht der **Garantienehmer** den **Garantiegeber** arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für den Umfang der Wiederherstellungsleistungen von Bedeutung sind, ist der **Garantiegeber** von jeglicher Wiederherstellungspflicht frei.

8. Beginn und Ende des Garantiezeitraumes

Die Garantielaufzeit ist die Zeit der Services, die im Garantie-Voucher festgelegt wurde.

9. Haftung

9.1 Die Produkthaftung bleibt beim Hersteller. Die Haftung des **Garantiegebers** ist, unabhängig vom Rechtsgrund, auf eine Monats-Servicepauschale desjenigen Gerätes begrenzt, das den Schaden verursacht hat, oder Gegenstand des Anspruchs ist, oder in direkter Beziehung dazu steht.

9.2 Der **Garantiegeber** haftet nicht für Vermögensschäden, den entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unmittelbare oder mittelbare Sach- und Folgeschäden sowie für den Verlust von Daten und Programmen.

9.3 Der **Garantiegeber** haftet für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den **Garantiegeber** oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, und zwar unabhängig vom Rechtsgrund.

9.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Garantienehmers** werden nicht Vertragsinhalt (Abwehrklausel). Der **Garantiegeber** erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Basis dieses Garantievertrages in Verbindung mit dem jeweiligen Garantie-Voucher.

10. Gewährleistung

10.1 Der **Garantiegeber** übernimmt eine Gewährleistung nur insoweit, als dass mit dem Leistungseinsatz binnen der vereinbarten Reaktionszeit begonnen wird. Im Hinblick auf Austauschteile werden weder Eigenschaften zugesichert noch durch den Servicegeber besondere Garantien abgegeben.

11. Administration

Die gesamte Administration des Vertrages erfolgt über den **Garantiegeber**, auch wenn er ein anderes Serviceunternehmen mit der Wiederherstellung der Geräte beauftragt hat.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, werden keine Aufzeichnungen vorgenommen. Indes sind die erbrachten Garantieleistungen stets zu dokumentieren und dem **Garantiegeber** zur Verfügung zu stellen.

12.2 Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes halten die Parteien ein.

12.3 Eingeschaltete Dritte weisen die Parteien auf die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen hin.

13. Recht und Gerichtsstand

Auf den Garantievertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Diez an der Lahn.

Hahnstätten, im April 2011

amalphip ag, Bahnhofstraße 6, 65623 Hahnstätten